



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 30. September 2024
Bezug: Ihr Schreiben vom
6. September 2024
Anlagen: 2

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Frau Bähr
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32860
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung
Pet 3-20-11-21712-032624 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Namen der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens und darf Sie zunächst auf das aus arbeitsorganisatorischen Gründen geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Mit Ihrer Petition fordern Sie im Wesentlichen Parkerleichterungen für alle gehbehinderten Personen, auch wenn die Voraussetzungen des Merkzeichens „aG“ nicht erfüllt sind.

Ich unterstelle, dass Sie die o. g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. *Ihre Eingabe wird daher als Einzelpetition auf Ihren Namen behandelt.*

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft.

Ihr Anliegen war bereits in der laufenden Wahlperiode Gegenstand eines Petitionsverfahrens. Der Petitionsausschuss hat empfohlen, die zielgleiche Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen, soweit es die Überprüfung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung - dort insbesondere Randnummern 133 - 139 - im Hinblick auf die vollständige Erfassung der Gruppe der in ihrer Beweglichkeit und/oder Orientierungsfähigkeit beeinträchtigten Menschen und



den daraus folgenden Anpassungen betrifft und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Zur näheren Begründung der parlamentarischen Entscheidung verweise ich auf die anliegende, aus Datenschutzgründen anonymisierte, Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der der Deutsche Bundestag in seiner 37. Sitzung am 19. Mai 2022 zugestimmt hat.

Die zwischenzeitlich vorliegende Antwort des Fachministeriums vom 28. November 2023 zu der überwiesenen Petition ist in der Anlage ebenfalls als Kopie zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen könnten.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter www.bundestag.de/petition). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Soweit mit der Petition gefordert wird, auch die Regeln auf EU-Ebene (blauer Parkausweis) sowie auf Länderebene (z. B. gelber Parkausweis in Sachsen) anzupassen, haben Sie die Möglichkeit, sich unmittelbar an die hierfür zuständigen Stellen (EU-Parlament bzw. Landesparlament) zu wenden.

Vorsorglich weise ich ergänzend darauf hin, dass die Entscheidung, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung bestimmter Merkzeichen im Einzelfall vorliegen, den zuständigen Landesbehörden obliegt. In Streitfällen entscheiden die Sozialgerichte.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

P. Bähr



Pet 3-19-11-21712-

Parkerleichterungen für Menschen
mit Behinderung

Beschlussempfehlung

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen, soweit es die Überprüfung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung – dort insbesondere Randnummern 133-139 – im Hinblick auf die vollständige Erfassung der Gruppe der in ihrer Beweglichkeit und/oder Orientierungsfähigkeit beeinträchtigten Menschen und den daraus folgenden Anpassungen betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden Parkerleichterungen unter anderem für schwer gehbehinderte Personen gefordert, welche die Voraussetzungen des Merkzeichens „aG“ nicht erfüllen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass auch dem Personenkreis mit schwerer Gehbehinderung, die jedoch die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen aG) nicht erfüllen, gewisse Rechte eingeräumt werden müssten. Dazu zähle insbesondere das Bereitstellen von Sonderparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum, wie es für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung bereits der Fall sei. Hierfür solle auch eine Zwischenstufe „sG“ zwischen den Merkzeichen „G“ und „aG“ eingeführt werden. Es solle ebenso geprüft werden, inwieweit auch besonders betagten Menschen ein besonderer Status eingeräumt werden könne. Darüber hinaus sollten die in einigen Bundesländern geltenden Sonderregelungen für Parkerleichterungen zugunsten bestimmter Gruppen schwerbehinderter Menschen auf Bundesebene übernommen werden. Es sei nicht hinnehmbar, dass beispielsweise Frauen sowie Frauen mit Kind Sonderparkplätze zur Verfügung gestellt würden, den aufgeführten schwerbehinderten Menschen hingegen nicht. Zu den



weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Mit einer Eingabe wird gefordert, die Nutzung gesondert gekennzeichnete Parkflächen nur von dem Eintrag eines Kennzeichens für Gehbehinderung, nicht jedoch von dem Grad der Behinderung (GdB) abhängig zu machen. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Mit dem Themenkomplex der Parkerleichterungen für erheblich gehbehinderte Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ hat sich der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode bereits auseinandergesetzt. Zu einer Eingabe mit der Forderung, dass diese Personengruppe auch auf Schwerbehindertenparkplätzen parken dürfe oder aber entsprechende zusätzliche Sonderparkplätze zu schaffen seien, hat der Deutsche Bundestag am 14. März 2019 nach einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – erneut Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit mit der Petition gefordert wird, die in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein geltenden Sonderregelungen hinsichtlich der Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in eine bundeseinheitliche Regelung zu überführen, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Durch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) – dort insbesondere Randnummern 133 bis 139 – wurde im Jahre 2009 bereits eine bundeseinheitliche Regelung getroffen, auf deren Grundlage dem Personenkreis der erheblich gehbehinderten schwerbehinderten Menschen, die jedoch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Merkzeichens „aG“ erfüllen, Parkerleichterungen auf dem gesamten Bundesgebiet eingeräumt werden können. Dies erfolgt gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 11 StVO über Ausnahmegenehmigungen von den Verboten oder Beschränkungen der StVO, die durch Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen erlassen sind. Hierfür wird in der Praxis von den zuständigen Landesbehörden ein sog. oranger Parkausweis erteilt. Dieser gestattet beispielsweise das Parken an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet



ist oder an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung. Mit dem orangenen Parkausweis nach wie vor nicht verbunden ist jedoch die Befugnis zum Parken auf sog. Schwerbehindertenparkplätzen.

Abweichungen der bundeseinheitlichen Definition von der bis dahin in Rheinland-Pfalz praktizierten Regelung bestehen insofern, als nach der VwV-StVO – unterhalb der Schwelle des Merkzeichens „aG“ – besonders Gehbehinderte die Ausnahmegenehmigung für besondere Parkerleichterungen nur erhalten, wenn für diese neben dem Merkzeichen „G“ zusätzlich das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Das Land Rheinland-Pfalz hat seine bisherige Regelung bezüglich Parkerleichterungen für gehbehinderte Menschen, welche die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ knapp verfehlen und einen Aktionsradius von ca. 100 Metern haben, neben der bundeseinheitlichen Regelung daher beibehalten, um diesen Personenkreis nicht schlechter zu stellen als bisher. Seit Inkrafttreten der bundeseinheitlich geltenden Regelungen werden länderspezifische Regelungen – wie auch die besonderen Regelungen in Rheinland-Pfalz – von der Mehrzahl der Bundesländer nicht mehr anerkannt. Einzig die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern setzen ihre Praxis fort, auch die auf Grundlage der fortgeführten rheinland-pfälzischen Sonderregelung erteilten Parkausweise und Ausnahmegenehmigungen als Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen anzuerkennen. Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass auch schwerbehinderte Personen, welche die Voraussetzungen der VwV-StVO Rn. 136, 137 nicht erfüllen, im Einzelfall in ihrer Bewegungsfähigkeit mitunter beträchtlich eingeschränkt sein können und die dort enthaltenen Regelungen daher gegenwärtig den Personenkreis der in Beweglichkeit bzw. Orientierungsfähigkeit beeinträchtigten Menschen nicht vollständig erfassen.

Soweit mit der Petition auch ein besonderer Status für besonders betagte Menschen gefordert wird, merkt der Petitionsausschuss an, dass allein das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze – wie beispielsweise 80, 85 oder 90 Jahre – keine Rückschlüsse auf die ausschließlich relevante Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit bzw. Gehbehinderung zulässt. Weder kann allein auf der Grundlage des Alters ein Merkzeichen bewilligt werden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Erhalt nicht vorliegen, noch kommt es nach Auffassung des Ausschusses in Betracht, zusätzliche Regelungen über Parkerleichterungen zu schaffen, die lediglich an das Alter der betroffenen Person anknüpfen.

Zu der mit der Petition vorgebrachten Forderung nach der Einführung eines Merkzeichens „sG“ für schwer Gehbehinderte, weist die Bundesregierung darauf hin, dass dies nur dann notwendig und sinnvoll sei, wenn der entsprechenden Personengruppe nach dem Schwerbehindertenrecht oder anderen Vorschriften bestimmte Rechte und Nachteilsausgleiche zustünden oder zukünftig zustehen sollten. Denn die Eintragung eines Merkzeichens in den Schwerbehindertenausweis diene in der Regel allein dazu, den



Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme gewisser Rechte und Nachteilsausgleiche nach dem SGB IX oder anderen relevanten Normen zu führen. Zurzeit gebe es keine Nachteilsausgleiche, für die der benannte Personenkreis ein besonderes, neu zu schaffendes Merkzeichen „sG“ benötige. Darüber hinaus sehe die Bundesregierung auch Unwägbarkeiten bei der rechtssicheren Abgrenzung der von der Petition angedachten Zwischengruppe „sG“ von den Merkzeichen „G“ sowie „aG“. Der Petitionsausschuss teilt die diesbezüglichen Einschätzungen der Bundesregierung und hält die dargestellte Rechtslage insoweit für sachgerecht.

Gleichwohl stellt der Ausschuss im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass die zu den Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen auf Bundesebene bestehenden Regelungen angesichts deren begrenzter Reichweite nicht stets und in vollem Umfang den Personenkreis der in Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit stark eingeschränkten Menschen umfassen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen, soweit es die Überprüfung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung – dort insbesondere Randnummern 133-139 – im Hinblick auf die vollständige Erfassung der Gruppe der in ihrer Beweglichkeit und/oder Orientierungsfähigkeit beeinträchtigten Menschen und den daraus folgenden Anpassungen betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Abteilung Straßenverkehr
StV 12/7332.2/46/3811208

Berlin, 28.11.2023

Sachstandsbericht zur Eingabe
- Pet 3-19-11-21712

Der Deutsche Bundestag hat die im Betreff genannte Petition beraten und am 19.05.2022, der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses , folgend, beschlossen,

1. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) – als Material zu überweisen, soweit es die Überprüfung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), dort insbesondere die Randnummern 133-139 [alt, zu § 46 StVO] im Hinblick auf die vollständige Erfassung der Gruppe der in ihrer Beweglichkeit und/oder Orientierungsfähigkeit beeinträchtigten Menschen und den daraus folgenden Anpassungen, betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Mit Schreiben vom 05.07.2022 bittet der Petitionsausschuss das BMAS und das BMDV, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung schriftlich zu berichten. Das BMAS hat das BMDV gebeten, die Berichtsbitte zu übernehmen, weil es um die Überprüfung der VwV-StVO geht. Das BMAS hat die nachfolgende Stellungnahme (Sachstand) mitgezeichnet.

Sachstand

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG) sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz - BTHG, seit 01.01.2017 in Kraft) wurde noch einmal klargestellt, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht nur in einer Beeinträchtigung der Beine, sondern auch in einer Störung der Herztätigkeit, der Lungenfunktion, neurologischen Beeinträchtigung, weiteren Gesundheitsstörungen oder in einer Kombination derselben begründet sein kann. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht und die Fortbewegung außerhalb eines Kraftfahrzeuges dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung möglich ist (§ 229 Absatz 3

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch). Ob die Voraussetzungen zur Erteilung des Merkzeichens „aG“ erfüllt sind, wird unter Berücksichtigung aller vorliegenden Einschränkungen im konkreten Einzelfall versorgungsmedizinisch geprüft. Die Feststellungen des versorgungsärztlichen Gutachters stellen jeweils eine Einzelfallentscheidung dar, in die individuell alle vorliegenden Funktionseinschränkungen der Person und die daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigungen einfließen.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO vom 8. November 2021 wurde mit der Randnummer 137 (neu) zu § 46 StVO eine Regelung in die VwV-StVO aufgenommen, nach der nunmehr auch diejenigen schwerbehinderten Menschen den orangefarbenen Behindertenparkausweis erhalten können, die nach versorgungsmedizinischer Feststellung mit dem bisher berechtigten Personenkreis gleichzustellen sind.

Durch die versorgungsmedizinische Bewertung des Einzelfalls ist aus Sicht des BMDV nunmehr die vollständige Berücksichtigung aller Personenkreise gewährleistet, welchen zum Nachteilsausgleich Parkerleichterungen im Straßenverkehr gewährt werden können.